

Satzung

der Stadt Wittlich über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Neuerburg-Süd“ vom 13. Februar 1996.



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (GVBl. II S. 1122), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993, BGBl. I 1993, S. 466) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) wird die folgende Satzung für die Stadt Wittlich erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die in der beigefügten Planunterlage eingetragene Abgrenzung beginnt an der Eichenstraße und verläuft in südlicher Richtung entlang des Grundstückes Gemarkung Neuerburg, Flur 11 Parzellennummer 472/1, von dort entlang der Parzellennummer 470/5 (Fußweg Buchenstraße) in östlicher Richtung bis zur Flurgrenze Flur 11/10. Ab hier verläuft sie in südlicher Richtung bis zum Grundstück Flur 11 Parzellennummer 613/2 (teilweise) und endet am östlichen Straßenrand der Buchenstraße in Höhe des Grundstückes Flur 10 Parzellennummer 129. Die Abgrenzung bildet die Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Neuerburg (südlicher Bereich) gemäß § 34 BauGB zum Außenbereich. Der Übersichtsplan ist ein Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittlich, den 13. Februar 1996
Stadtverwaltung Wittlich

Hagedorn
Bürgermeister